



Erscheint regelmäßig jeden Freitag, im übrigen nach Bedarf. Jährlicher Bezugspreis 3.00 Mark. — An Insertions-Gebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 20 Pfennig zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Donnerstag Vormittag 9 Uhr angenommen.

Stück 22**Lublinik, den 28. Mai****1918.**

Lublinik, den 27. Mai 1918.

Frühdruschkohlen.

[409]. Meiner dringlichen, an sämtliche Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises gerichteten schriftlichen Aufforderung vom 2. d. Mts. — K. W. 1287 — zur sofortigen Berichterstattung über die zum Frühdrusch herangezogenen Flächen, den voraufrsichtlichen Unfall von Frühdruschgetreide und die Menge des zum Frühdrusch erforderlichen Brennstoffs usw. sind bis heute von den Magistraten und Gemeindevorständen kein einziger und von den Gutsvorständen nur 24 nachgekommen.

Ich fordere nunmehr alle in der Berichterstattung Säumigen zur sofortigen Berichterstattung auf. Die Berichte müssen spätestens am 5. Juni 1918 hier eingehen.

Diesjenige Gemeindeeinheit, die die bestimmte Frist versäumt, muß damit rechnen, daß sie Frühjahr 1918 keine Frühdruschkohle erhält und strengstens von mir zur Rechenschaft gezogen werden wird.

Lublinik, den 28. Mai 1918.

Reichstagsersatzwahl.

[410]. In weiterer Abänderung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 16. d. Mts. (Extrabeilage zu Stück 20 des Kreisblatts für 1918) wird hiermit der Förster Both in Ludwigsthal anstelle des erkrankten Pastors Sielaff zum Wahlvorsteher für den Wahlbezirk 6 (Ludwigsthal und Erdmannshain) ernannt.

Gleichzeitig bestimme ich, daß

- a) zum Wahlbezirk 5 die Ortschaften Zielonna, Poln.-Wald und Forst Woitschnik,
- b) zum Wahlbezirk 31 die Ortschaften Pawonkafu mit Spiegelhof und Strzidlowitz, gehören.

Lublinik, den 28. Mai 1918.

Eierablieferung.

[411]. In verschiedenen Zeitungen sind in letzter Zeit Artikel erschienen, welche die Anordnungen der Kommunalverbände für rechtsungültig erklären, durch die Geflügelhalter zur Hergabe von Eiern verpflichtet werden. Ebenso ist ein Urteil des Landgerichts in Coblenz durch die Zeitungen gegangen, das sich in gleichem Sinne ausspricht. Gegen dieses Urteil ist seitens der kgl. Staatsanwaltschaft Revision eingelegt worden.

Alle diese Ansichten stützen sich auf den § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. August 1916 und berücksichtigen nicht, daß diese Bestimmung durch Nr. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. April 1917 gestrichen worden ist.

Nachdem die letztere Bekanntmachung in Kraft trat, war auch der Verbrauch an Eiern bei den Hühnerhaltern der Regelung der Kommunalverbände unterworfen, so daß an der Rechtsgültigkeit der Anordnungen der Kommunalverbände, die den Geflügelhalter zur Hergabe von Eiern unter Strafandrohung verpflichtet, kein Zweifel mehr bestehen kann.

Der königliche Landrat. J. B. : Wackerzapp.

